

Charta aus dem Wege zu räumen? Was hat der Gewaltverzicht mit diesen Artikeln der Charta zu tun?

Art. 107 der UN-Charta lautet:

„Keine Bestimmung der vorliegenden Charta macht Maßnahmen ungültig oder unanwendbar, die gegen irgendeinen Staat, der während des zweiten Weltkrieges der Feind irgendeines Signatars der vorliegenden Charta gewesen ist, als Folge dieses Krieges von den Regierungen ergriffen oder gestattet werden, welche die Verantwortung für solche Maßnahmen haben.“

Art. 107 ist der Bundesregierung deshalb ein Dorn im Auge, steht ihrer Politik im Wege, weil er die von den Alliierten im Potsdamer Abkommen und anderen Vereinbarungen enthaltenen Maßnahmen zur Ausrottung des deutschen Militarismus und Nazismus sanktioniert. Er bestätigt, daß Maßnahmen der „verantwortlichen Regierungen“, die „als Folge des Krieges“ gegen einen Aggressorstaat des zweiten Weltkrieges notwendig sind, in Übereinstimmung mit der UN-Charta stehen, durch keine Bestimmung der Charta gehindert werden. Art. 53 Abs. 1 Satz 2 der UN-Charta gestattet in Ergänzung des Art. 107 den Teilnehmerstaaten regionaler Verträge, die sich gegen die Wiederholung der eben niedergeschlagenen Aggression richten, Verteidigungsmaßnahmen bereits gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik durch einen Feindstaat. Die Anknüpfung an die noch nicht gänzlich überwundene faschistische Aggression ist unverkennbar und wird durch Art. 53 Abs. 2, der den Ausdruck „Feindstaat“ erläutert, noch unterstrichen.

Die westdeutsche Regierung versucht, diese Bestimmungen der UN-Charta, die zu Recht als antifaschistische Klauseln⁹ bezeichnet wurden, sowie die Berufung auf sie dadurch zu diffamieren, daß sie behauptet, damit werde „die Anwendung von Gewalt gegenüber zahlreichen friedlichen europäischen Staaten, einschließlich der Bundesrepublik Deutschland“, gestattet¹⁰. Es wird der Eindruck erweckt, als handele es sich um diskriminierende Bestimmungen, die gegen das Prinzip der souveränen Gleichheit und das Gewaltverbot verstoßen. Die Behauptung der westdeutschen Regierung widerspricht jedoch in allen Punkten den Tatsachen.

1. Die Art. 107 und 53 beziehen sich heute schon nicht mehr auf zahlreiche europäische Staaten, die ursprünglich „Feindstaaten“ i. S. des Art. 53 Abs. 2 waren. Sie haben jedenfalls für alle diejenigen Staaten ihre Wirksamkeit verloren, mit denen die Alliierten Friedensverträge abgeschlossen haben und die inzwischen selbst Mitglied der UNO geworden sind. Heute ist es lediglich Westdeutschland — die Hauptbastion der aggressiven Kräfte des zweiten Weltkrieges —, das sich gegen den Abschluß eines Friedensvertrages sträubt, das die Verbindlichkeit des Potsdamer Abkommens bestreitet, keinen Antrag auf Mitgliedschaft in der UNO gestellt hat und dessen Minister erklären, der zweite Weltkrieg sei noch nicht zu Ende.

2. Die Art. 107 und 53 haben sich nie auf friedliche Staaten, sondern ausdrücklich auf diejenigen Staaten bezogen, die sich im zweiten Weltkrieg des Friedensbruches schuldig gemacht haben. Eben das wird durch die Worte „Staat, der während des zweiten Weltkrieges der Feind irgendeines der Signatäre“ der UN-Charta war, ausgedrückt.

3. Die Bundesregierung versucht den Eindruck zu erwecken, daß Gewalt gleich Gewalt ist, daß es keinen

Steiniger, „Die antifaschistischen Klauseln der Charta von San Franzisko“, NJ 1955 S. 355 ff.

¹⁰ Punkt in, 8 des westdeutschen Aide-memoire vom 9. April 1968. Krüger (a. a. O.) behauptet, daß damit dem Sieger erlaubt sei, mit dem „Besiegten dieses Krieges nach Gütünden zu verfahren“.

Unterschied in der Rechtsstellung des Aggressors und des Angegriffenen gibt. Aber die UN-Charta verbietet nicht die Gewaltanwendung gegen den Friedensbrecher, sie organisiert sie. Der Versuch, die Gewaltanwendung gegen den Friedensbrecher als Verstoß gegen das Gewaltverbot auszugeben, ist ein prinzipieller Angriff auf die Grundlagen des gegenwärtigen Völkerrechts, insbesondere das Gewaltverbot.

Die verschiedenen westdeutschen juristischen Argumentationen gegen die Art. 107 und 53 — es handele sich um diskriminierendes Sonderrecht¹¹, um Vertragsrecht, an dem Westdeutschland nicht beteiligt sei und das deshalb für Westdeutschland res inter alios acta sei und die Geltung des allgemeinen Völkerrechts nicht aufheben könne¹² — laufen im Grunde alle auf die Gleichstellung des Aggressors und des Angegriffenen, auf die Leugnung der Konsequenzen aus dem Aggressionsverbot hinaus^{13 14}.

Gewaltverbot schließt Maßnahmen gegen den Aggressor ein

Das Aggressionsverbot des allgemeinen Völkerrechts, ursprünglich im Briand-Kellogg-Pakt von 1928 formuliert, findet sich heute in Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta. Es geht insoweit wesentlich über den Briand-Kellogg-Pakt hinaus, als es heute zweifellos alle Staaten erfaßt, in seinem Geltungsbereich universell ist, auch die Anwendung von Gewalt gegen Völker verbietet, die um ihre Befreiung vom Kolonialismus kämpfen, sich nicht auf militärische Gewalt beschränkt und schon die Gewaltandrohung verbietet. Das Gewaltverbot des Art. 2 Abs. 4 kann nicht etwa lediglich als ein vertraglich für die Organisation und ihre Mitglieder vereinbarter und in seinem Geltungsbereich auf die Mitglieder beschränkter Rechtssatz der Charta ausgegeben werden. Es handelt sich um ein zwingendes Prinzip des allgemeinen Völkerrechts, dessen universelle Geltung im Art. 2 Abs. 6 der UN-Charta auch in bezug auf die Nichtmitgliedstaaten vorausgesetzt wird.

Westdeutsche Versuche, die Wirkung der Art. 107 und 53 dadurch aufzuheben, daß diese Bestimmungen der UN-Charta — wie auch ihr allgemeines Gewaltverbot — als ein auf die Mitgliedstaaten beschränktes Vertragsrecht ausgegeben und dem Briand-Kellogg-Pakt als allgemeinem Völkerrecht gegenübergestellt werden, entbehren daher jeder Rechtsgrundlage¹⁵. Die Weiterentwicklung des Gewaltverbots nach dem zweiten Weltkrieg, die ihren Niederschlag insbesondere in der UN-Charta und in den Nürnberger Prinzipien gefunden hat, kann nicht geleugnet werden.

Daß das Gewaltverbot heute ein zwingendes Völkerrechtsprinzip ist und als solches für alle Staaten verbindlich und durch Vertrag nicht einschränkbar ist, wird heute so allgemein anerkannt, daß es auch die westdeutsche Regierung nicht offen bestreiten kann. Im Gegenteil: Sie hat wiederholt ihre Bindung an diese Grundsätze der UN-Charta erklärt. Da es sich um eine zwingende Norm des Völkerrechts handelt, wäre die Bundesrepublik auch dann daran gebunden, wenn

¹¹ Vgl. z. B. Söder, Die Vereinten Nationen und die Nichtmitglieder, Bonn 1956, S. 164, 227; Albano-Müller, Die Deutschland-Artikel in der Satzung der Vereinten Nationen, Stuttgart, (West-)Berlin/Köln/Mainz 1967, S. 58, mit weiteren Hinweisen.

¹² Söder, a. a. O., S. 161; Albano-Müller, a. a. O., S. 43, mit weiteren Hinweisen.

¹³ Vgl. dazu Oeser / Graefrath, Die Bedeutung der Friedensregelung nach dem zweiten Weltkrieg für den Abschluß des deutschen Friedensvertrages, Habil.-Schrift, Berlin 1963, S. 47 f.; vgl. auch Oeser / Graefrath, „Potsdamer Abkommen und deutscher Friedensvertrag“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität 1966, Heft 1, S. 116 f. Zur Verantwortlichkeit im allgemeinen vgl. Tunkin, Völkerrecht der Gegenwart, Berlin 1963, S. 221 f.

¹⁴ Das versucht z. B. v. Loewenstein im „Münchener Merkur“ vom 16. Juli 1968; besonders ausführlich auch Albano-Müller, a. a. O., S. 123 f.